Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen
in der Förderperiode 2021 bis 2027

HESSEN

Förderaufruf

des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

für Projekte der

Mobilitätsberatungsstellen

Kofinanziert von der Europäischen Union

Kofinanziert von der Europäischen Union

HESSEN

I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 ruft das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) dazu auf, Anträge für Projekte der

„Mobilitätsberatungsstellen“

zu stellen.

Anträge sind bis zum **15. Januar 2027** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Der Förderzeitraum beträgt 18 Monate, im Zeitraum 1. Juli 2027 bis 31. Dezember 2028.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des ESF+ in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 in der jeweils gültigen Fassung. Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 30.06.2021
- ESF + Verordnung 2021/1057 vom 30.06.2021
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) – ESF-Förderrichtlinie Berufliche Bildung vom 21.05.2023 (StAnz. 24/2023 S. 762)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-GK)

III. Inhaltliche Regelungen

Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Hessische Unternehmen bedienen in zunehmendem Maße internationale Märkte und kooperieren mit international tätigen Unternehmen. Diese Entwicklung stellt auch an die berufliche Mobilität von Beschäftigten neue Anforderungen, denn Fremdsprachenkenntnisse, interkulturelle Kompetenzen sowie Kenntnisse über Arbeitsorganisation und Technologien anderer Europäischer Länder gewinnen eine immer größere Bedeutung. Die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) geförderten Mobilitätsberatungsstellen sollen als wirtschaftsnahe Unterstützungsstrukturen tätig werden, die das Ziel verfolgen, grenzüberschreitende Mobilität bereits während der Ausbildung oder direkt im Anschluss daran zu realisieren und so das auslandserfahrene Personal zu vergrößern. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren ausbildenden Unternehmen und die Attraktivität der dualen Ausbildung gesteigert werden.

Mobilitätsberatungsstellen übernehmen folgende Aufgaben:

- Beratung zu allen Themen, Programme und Fördermöglichkeiten im Zusammenhang berufsbezogener Auslandsaufenthalte
- Unterstützung bei der Suche nach Betrieben im Ausland
- Hilfestellung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Auslandspraktika
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Auslandspraktika

Zuwendungsempfänger, die dieses Beratungsangebot realisieren, übernehmen die Projektdurchführung in Kooperation mit einer zentralen, vom HMWVW benannten Stelle (s.u.) und sind verpflichtet, zentrale Ziel- und Qualitätsvorgaben des Programms umzusetzen.

Als Projektpersonal können insgesamt 6 (Vollzeit-) Beratungsstellen gefördert werden, die sich wie folgt auf Hessen verteilen:

- 1 (Vollzeit-) Beratungsstelle in Nordhessen
- 1 (Vollzeit-) Beratungsstelle in Mittelhessen
- 1 (Vollzeit-) Beratungsstelle in Osthessen
- 3 (Vollzeit-) Beratungsstellen im Rhein-Main-Gebiet und Südhessen

Es ist eine Präsenz (Büro) und Tätigkeit in der jeweiligen Region erforderlich.

Daneben soll mit einer halben Stelle eine Projektkoordination gefördert werden. Für diese kommen als Träger ausschließlich Kammern in Betracht.
Die Projektkoordination soll folgende Aufgaben übernehmen:
Steuerung des Förderprogramms, Durchführung von Steuerkreissitzungen, Aufbau von Auslandskooperationen zur Durchführung von beruflichen Auslandspraktika während der Berufsausbildung (vorrangig mit hessischen Partnerländern), Abstimmungen und Informationsaustausch mit dem HMWVW, Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen und Netzwerktreffen des Bundesprogramms „Mobilitätsberatung“ u.a., Federführung der Öffentlichkeitsarbeit im Förderprogramm.

Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal
Als Projektpersonal können Mobilitätsberaterinnen und –berater in der Funktion 4 (F4) der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) eingesetzt werden. Dies gilt ebenso für die Koordinierungsstelle. Für das Personal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen nachzuweisen und der Qualifikationsnachweise für F4 gemäß Leitlinie vorzulegen.

Zusätzlich sollen folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Berufserfahrung in betrieblicher Ausbildung, Weiterbildung oder Bildungsberatung
- Kenntnisse in Beratungsmethoden und betrieblichen Abläufen
- Sehr gute Fremdsprachenkenntnisse
- Interkulturelle Kompetenzen

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, ist entweder eine vom HMWVW anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder eine Trägerzertifizierung innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes notwendig. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Erwünscht ist beispielhaft das Vorhandensein einer der folgenden Zertifizierungen:
- „Zertifizierte Beraterin“ bzw. „Zertifizierter Berater“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- KQB „Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen“ der con!flex Qualitätstestierung GmbH
- „Qualitätskonzept für Beratung“ der k.o.s. GmbH

Ebenso wird erwartet, dass die Mobilitätsberaterinnen und -berater in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teilnehmen.

Weitere Bedingungen und Auflagen
Sämtliche Antragsteller müssen sich verpflichten, unter der Dachmarke „arbeiten und lernen in Europa – die Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft“ zusammenzuarbeiten und ausschließlich diese zu benutzen. Die Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Plakate, Messeauftritte, sonstige Veranstaltungen etc.) muss mit der Projektkoordinierungsstelle abgestimmt werden.

Es muss eine Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr erbracht werden (die halbe Stelle für Projektkoordination ist hiervon ausgenommen). Die Teilnehmendendaten sowie die Angaben zur Beratung sind vollständig im ESF-Monitoring zu erfassen. Es können nur die Teilnehmenden im ESF-Monitoring gemeldet werden, deren Angaben vollständig vorliegen. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt. Die Unternehmenskontakte sind zu dokumentieren.

Transnationale Reisen müssen immer einen Mehrwert für das Vorhaben und das Förderprogramm liefern. Sie müssen in Zusammenarbeit mit einer offiziellen Stelle (nationale, regionale oder lokale Behörden im Mitgliedstaat des transnationalen Partners) umgesetzt werden. Sofern transnationale Reisen / Teil einer Delegationsreise des Zuwendungsempfängers sind, muss die Vorstellung / Bekanntmachung der Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft einen festen Programmpunkt einnehmen (bspw. Vor-stellung / Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung).

Antragsberechtigte
Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)
Für die Förderung kommt die Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) in der jeweils bei Projektaufruf gültigen Fassung zur Anwendung. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von Standardeinheitskostensätzen pro Personalstelle (SEK) berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Nr. 6 der Leitlinie zugrunde.

Der Standardeinheitskostensatz pro Personalstelle Mobilitätsberatung (VZÄ) besteht aus einer Personalkostenpauschale gemäß Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F4 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Monat zzgl. einer Restkostenpauschale in Höhe von 36 Prozent der pauschalierten Personalkosten.

Mit diesem Standardeinheitskostensatz sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

IV. Formvorgaben für Projektanträge

Projektanträge sind bis zum **15. Januar 2027** bei der WIBank in elektronischer Form über das WIBank Kundenportal (https://foerderportal.wibank.de) einzureichen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen sowie Zeitplan beizufügen. Das vorgesehene Projektpersonal ist durch Personal-ID mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Es gilt das Eingangsdatum des systemseitigen Projektantrags bei der WIBank.

Der Projektantrag muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

Inhaltliches Projektkonzept:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der Vorlage Projektkonzept, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten. Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektkonzept max. 20 Seiten nicht überschreiten. Das Projektkonzept muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten (Zeit- und Meilensteinplanung).

Weitere Unterlagen:

- Fragebogen zur Strukturqualität inkl. Anlagen (gilt auch für Kooperationspartner)
- Selbsterklärung im Zusammenhang mit EU-Maßnahmen gegen die russische Föderation
- Personalübersicht über das im Projekt vorgesehene Personal
- Qualifikationsnachweise Projektpersonal (vgl. Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal)
- Aktuelle Arbeitsverträge des Projektpersonals
- Nachweis anerkannte Zertifizierung des Personals oder des Trägers
- Selbsterklärung zum unverschlüsselten E-Mail-Verkehr
- Kofinanzierungsbestätigung

Adresse:
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen II
Frau Sabine Fey und Herr Thomas Fadler
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach
E-Mail: sabine.fey@wibank.de, thomas.fadler@wibank.de

V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gilt die „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF+ Förderperiode 2021-2027 in Hessen“ ergänzt um die programmspezifischen Auswahlkriterien (s. www.esf-hessen.de → Förderhandbuch 2021-27 → Grundsätze). Die allgemeinen Kriterien erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF+ fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektaufrufs steht und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektaufrufs leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.
Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Projektdurchführung müssen die bereichsübergreifenden Grundsätze des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigt werden. Diese sind im Einzelnen: Gleichstellung von Frauen und Männern, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der ESF+ -Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

Programmspezifische Ausschlusskriterien:

- Zertifizierung
 - Eine anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder Trägerzertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes vorliegen (Beispiele s.o. Abschnitt III. unter „Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal“)
 - Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.
 - In Jahren ohne (Re-)Zertifizierung: Teilnahme des Beratungspersonals an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung (pro Jahr).
- Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr (die halbe Stelle für Projektkoordination ist hiervon ausgenommen). Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt.
- Öffentlichkeitsarbeit: Verpflichtung unter der Dachmarke „arbeiten und lernen in Europa – die Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft“ zusammenzuarbeiten und ausschließlich diese zu benutzen. Die Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Plakate, Messeauftritte, sonstige Veranstaltungen etc.) muss mit der Projektkoordinierungsstelle abgestimmt werden.
- Transnationale Reisen müssen immer einen Mehrwert für das Vorhaben und das Förderprogramm liefern. Sie müssen in Zusammenarbeit mit einer offiziellen Stelle (nationale, regionale oder lokale Behörden im Mitgliedstaat des transnationalen Partners) umgesetzt werden. Sofern transnationale Reisen Teil einer Delegationsreise des Zuwendungsempfängers sind, muss die Vorstellung/Bekanntmachung der Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft einen festen Programmpunkt einnehmen (bspw. Vorstellung/Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung).

- Antragsteller, die bereits für den Zeitraum 01.07.2025 – 30.06.2027 im Förderprogramm der Mobilitätsberatungsstellen eine Zuwendung erhalten haben, müssen im ersten Jahr dieser Projektlaufzeit jeweils mindestens 50 % der jeweils für diesen Zeitraum geforderten dokumentierten Erstberatungen erreicht haben (zwingend zu erfüllen).

Programmspezifische Gewichtungskriterien:

- Eignung des eingesetzten Personals (Qualifikationen gemäß Qualifikationsvoraussetzungen unter III.) (10 Prozent)
 - Berufserfahrung in betrieblicher Ausbildung, Weiterbildung oder Bildungsberatung
 - Kenntnisse in Beratungsmethoden und betrieblichen Abläufen
 - sehr gute Fremdsprachenkenntnisse
 - interkulturelle Kompetenzen
- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie zur Mobilitätsberatung (70 Prozent):
 - Situations- und Bedarfsanalyse,
 - Leistungen für Unternehmen und Auszubildende,
 - Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren,
 - Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit zur Ansprache von Unternehmen und Beschäftigten,
 - konkrete Projektziele
 - Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen- und konkreten Projektzielen zueinander
- Erfahrungen des Antragstellers in der (transnationalen) Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region, hessenweit zum Thema berufliche Bildung, sowie in der Zusammenarbeit mit offiziellen transnationalen Stellen (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate, nationale, regionale oder lokale Behörden in Mitgliedstaaten von transnationalen Partnern) (20 Prozent)

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

Wiesbaden, den 9. November 2026

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
0458-II-045-a-19-00001#2026-00001